



Vereinsordnung Segelfreunde Walchensee e.V.

Fassung vom: 2024-07-17

Vereinsatzung und Vereinsordnung ergänzen sich. Sie enthalten alle für die Vereinsmitglieder relevanten Informationen.

Die Vereinsordnung gibt insbesondere Auskunft über die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, die Liegeplatz- und Clubbootnutzung.

Es gilt jeweils die aktuelle auf der Mitgliederversammlung kommuniziert und anschließend auf VereinOnline abgelegte Version der Vereinsordnung.

Aufnahmebeitrag:

Bei Aufnahme ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe von 120 EUR zu zahlen. Familien zahlen einmalig 120 EUR. Jugendliche und Auszubildende sind befreit. Eine Änderung der E-Mailadresse und Kontoverbindung teilt das Mitglied dem Kassenwart umgehend mit. Auszubildende teilen dem Kassenwart umgehend und unaufgefordert mit, wenn sich der Status geändert hat. Dies gilt spätestens mit Erreichen des 30sten Lebensjahres.

Jahresbeitrag:

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von 50 EUR zu entrichten. Jugendliche und Auszubildende zahlen 25 EUR.

Liegeplatzbeitrag:

Der Liegeplatzbeitrag beträgt 300 EUR pro Jahr.

Clubbootnutzung:

Die Grundgebühr beträgt 100 EUR/a für Erwachsene. Jugendliche und Auszubildende sind befreit.

Die Clubbootmiete für Spitfire und K2 beträgt 30 EUR/d für Erwachsene und 15 EUR/d für Auszubildende.

Die Clubbootmiete für den F2 beträgt 15 EUR/d für Erwachsene. Jugendliche und Auszubildende sind befreit.

Sportversicherung:

Über den BLSV sind die Vereinsmitglieder im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins bei der ARAG SE versichert. Die Konditionen sind unter <https://www.arag.de/vereinsversicherung/sportversicherung/bayern/>

nachzulesen. Bei Fragen zum Versicherungsumfang wenden sich die Mitglieder selbständig an vsbmuenchen@arag-sport.de. Der Vorstand und Kassenwart ist über jegliche Kommunikation mit dem Versicherer zu informieren. Die Versicherungsnummer des Vereins lautet: 2511946

Liegeplätze:

Der Verein stellt für Sport-Katamarane Liegeplätze bereit. Die Liegeplätze werden am Jahresende für das Folgejahr vergeben. Bestehende Liegeplatzverträge verlängern sich automatisch, sofern keine fristgerechte Kündigung zuvor erfolgte. Die Liegeplatzvergabe wird erst durch Zahlung des Liegeplatzbeitrages wirksam. Letztmöglicher Kündigungstermin ist jeweils der 31. Oktober.

Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt durch den Vorstand durch Eintragung des Mitglieds in den Stellplatzplan. Der aktualisierte Plan wird dem Mitglied zugesandt und in VereinOnline veröffentlicht.

Das Recht zur Nutzung des gemieteten Liegeplatzes kann vom Mitglied nicht an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Nicht genutzte Liegeplätze sind zurückzugeben. Freie Liegeplätze werden entsprechend einer Warteliste zugeteilt. Die Warteliste wird in VereinOnline veröffentlicht.

Der Verein haftet nicht für Schäden aus der Nutzung des Liegeplatzes. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Unfälle oder Diebstähle entstehen. Jedem Liegeplatznutzer wird deshalb dringend der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen sowie einer Bootsversicherung gegen Schäden beim Slippen, Transport oder Aufriggen sowie gegen Schäden durch Diebstahl, Sturm oder Feuer.

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, sein Boot z.B. mit Erdankern unabhängig von der Wetterlage wirksam zu befestigen. Ferner mäht der Liegeplatznutzer mindestens einmal im Jahr seinen Platz und hält diesen frei von heranwachsenden Büschen.

Anhänger können auf dem Liegeplatz ebenfalls mit abgestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann beim Vorstand ein alternativer Abstellplatz beantragt werden. Das unabgesprochene Abstellen von Boot oder Anhänger an einem anderen Platz als dem zugewiesenen Liegeplatz ist nicht zulässig.

Der Nutzungszeitraum ist üblicherweise Anfang Mai bis Ende Oktober. Ein Rechtsanspruch auf einen Nutzungszeitraum besteht nicht. Der Verein behält sich vor, im Falle höherer Gewalt, Wetter, Forstarbeiten, Überschwemmung etc. die Nutzungsdauer einzuschränken.

Den Aufforderungen des Platzwarts ist Folge zu leisten. Auf Verlangen muss bei notwendigen Arbeiten auf dem Platz dieser innerhalb von 14 Tagen vorübergehend geräumt werden.

Gastlieger:

Für Mitglieder im DSV eingetragener Segelvereine besteht die Möglichkeit, gegen eine Gebühr von 10 EUR je angefangenen Tag einen Sportkatamaran bis zu drei Tage im Jahr als Gastlieger auf dem Vereinsgelände abzustellen.

Für das Inkrafttreten der Vereinbarung ist der Betrag per Überweisung auf das Konto der SFW bei der VR-Bank Werdenfels IBAN DE20 7039 0000 0003 2436 72 zuvor zu entrichten und die übermittelte Vereinsordnung unterschrieben zurückzuschicken. Der Antrag auf einen Gastliegeplatz erfolgt beim Vorstand oder Platzwart.

Im Übrigen gilt für Gastlieger die Vereinsordnung, insbesondere der Abschnitt Liegeplätze soweit anwendbar.

Arbeitsstunden:

Jeder Liegeplatz- und Clubbootnutzer ist verpflichtet, 7 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Die Clubbootnutzer leisten in Zusammenhang mit Auf- und Abbau sowie der Pflege der Clubboote zusätzlich 3 Arbeitsstunden pro Jahr. Für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde werden 12 EUR am Jahresende in Rechnung gestellt. Die finanzielle Kompensation der Arbeitsleistung muss eine Ausnahme darstellen, da der Verein auf die Arbeitsleistung angewiesen ist.

Werden in einem Zeitraum von zwei Jahren zumindest nicht in einem Jahr die verpflichtenden Arbeitsstunden geleistet, wird der Liegeplatz von Seiten des Vereins mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende (31. Dezember) gekündigt bzw. die Clubbootnutzung beendet. Ein Abstellen des Boots oder eine Clubbootnutzung ist dann im Folgejahr nicht mehr möglich. Diese Regelung gilt nicht, wenn vom Verein nicht ausreichend Tätigkeiten angeboten werden konnten. Es ist Aufgabe des Liegeplatz- bzw. Clubbootnutzers, offene Arbeitsleistungen beim Vorstand rechtzeitig nachzufragen und zu erbringen (Holschuld-Prinzip).

Lastschriftinzug:

Die Mitglieder erklären sich bereit, alle anfallenden Zahlungen per Lastschriftinzug zu entrichten.

Vereinsgelände:

Das Vereinsgelände liegt in Teilen in einem FFH-Gebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet. Offenes Feuer und Campieren sind daher streng verboten und können wegen der schwerwiegenden Folgen für den Verein zum Ausschluss des Mitglieds führen. Für das Zurückschneiden von Büschen und Bäumen, die sich nicht auf dem Liegeplatz oder Parkflächen befinden, ist der Platzwart zuständig.

Zum Parken von Fahrzeugen stehen ausschließlich die im Liegeplatzplan dargestellten Parkflächen zur Verfügung. Das Parken oder Befahren des Uferbereichs ist untersagt.

Das Einfahrtstor ist nach jeder Benutzung zu verschließen. Schranke und Toilettenhäuschen schließt der letzte, der den Platz verlässt.

Touristen, die versuchen das Vereinsgelände zu durchqueren, sind freundlich und mit Nachdruck aufzufordern, das Gelände zu verlassen.

Schlüssel:

Gerätehütte, Schranke und Einfahrtstor sind mit einem zentralen Schließsystem gesichert. Ein Schlüssel wird vom Platzwart auf Antrag vergeben und darf nicht verliehen werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist der Schlüssel an den Platzwart unaufgefordert zurückzugeben. Ein Verlust des Schlüssels muss unverzüglich dem Platzwart gemeldet werden. In diesem Fall behält sich der Vorstand vor, das gesamte Schließsystem auszutauschen und die Kosten dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

Für die Segelfreunde Walchensee

Der Vorstand